

**VWA - ALUMNI
ABSOLVENTENVERBAND DER VERWALTUNGS- UND
WIRTSCHAFTS-AKADEMIEN - Bundesverband e. V.**



Satzung

Neufassung der Satzung aufgrund von Artikel III des Beschlusses des Bundesverbandstages vom 22. September 2018 über die Änderung seiner Struktur und der Satzung des Bundesverbandes

Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 AUFGABEN UND ZIELE
- § 3 MITGLIEDSCHAFT
- § 4 RECHTE DER MITGLIEDER
- § 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT
- § 7 AUSTRITT
- § 8 AUSSCHLUSS
- § 9 ORGANE
- § 10 STELLUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESVERBANDSTAGES
- § 11 EINBERUFUNG DES BUNDESVERBANDSTAGES
- § 12 BESCHLÜSSE / WAHLEN
- § 13 BUNDESVORSTAND
- § 14 BEITRAGSWESEN, KASSEN- UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
- § 15 ERSATZ VON AUSLAGEN
- § 16 WAPPEN
- § 17 AUFLÖSUNG
- § 18 SPRACHFORMEN / SCHRIFTFORM
- § 19 ÄNDERUNGEN
- § 20 INKRAFTTRETEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Bundesverband ist der Zusammenschluss seiner Landes- und Bezirksverbände sowie der sonstigen Mitglieder. Er führt den Namen „VWA–Alumni Absolventenverband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien – Bundesverband e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele des VWA–Alumni - Bundesverbands sind
 - a) die Arbeit und Zusammenarbeit der Landes- und Bezirksverbände und sonstigen Mitglieder untereinander zu fördern,
 - b) Angelegenheiten wahrzunehmen, die für alle Absolventen und Studierenden von Bedeutung sind, insbesondere die adäquate Einordnung des mit der VWA-Diplomprüfung abgeschlossenen Studiums in das Bildungssystem und die jeweiligen Berufsgesetze sowie die Vergütungs- und Besoldungsregelungen,
 - c) die wissenschaftliche und berufsbegleitende Fortbildung durch die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien zu fördern,
 - d) die berufliche Fortbildung der Diplominhaber zu fördern,
 - e) die Interessen des VWA-Alumni-Bundesverbandes und seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und der Gesellschaft zu vertreten.
2. Der VWA-Alumni-Bundesverband gibt zur Information seiner Mitglieder und als Medium der Öffentlichkeitsarbeit ein Newsletter heraus und ist im Internet und anderen elektronischen Medien vertreten.
3. Der VWA-Alumni – Bundesverband ist parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind die Landes- und Bezirksverbände des VWA-Alumni - Bundesverbands sowie sonstige dem VWA-Alumni - Bundesverband beigetretene VWA-Absolventenverbände. Landesverbände können für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer gebildet werden. Für den Einzugsbereich einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie kann ein oder können mehrere Bezirksverbände gebildet werden. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder müssen den Zielen und der Grundordnung des Bundesverbandes entsprechen.
Die (Einzel-)Mitgliedschaft in den Bezirksverbänden oder (bei Nichtbestehen von Bezirksverbänden) in den Landesverbänden sowie in den sonstigen dem VWA-Alumni - Bundesverband angehörenden Absolventenverbänden wird in den Satzungen der jeweiligen Verbände geregelt.
Einzelmitglieder, die keinem Bezirks- oder Landes- oder sonstigem VWA-Absolventenverband angehören, können in durch den Bundesvorstand zu bildenden Regionalverbänden geführt werden, damit das Stimmrecht des Einzelmitglieds erhalten bleibt. Die Regionalverbände haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und erhalten die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds.
2. Außerordentliche Mitglieder können Personen und Vereinigungen sein, die die Aufgaben und Ziele des VWA-Alumni - Bundesverbands unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Bundesvorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von drei Monaten die Entscheidung des Bundesverbandstages beantragt werden.

3. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Bundesverbandstag verliehen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Verbandsangelegenheiten. Dies gilt entsprechend für die den Mitgliedern angehörenden Einzelmitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme auf dem Bundesverbandstag. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, die dem zu vertretenden Mitglied angehören müssen. Das Stimmrecht der Regionalverbände wird durch einen vom Bundesvorstand zu berufenden Vertreter ausgeübt, der dem Regionalverband angehören soll.
3. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Verbandsbeiträge eingegangen sind.
4. Außerordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, am Bundesverbandstag beratend teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des VWA-Alumni - Bundesverbandes zu fördern und die fälligen Verbandsbeiträge zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht der ordentlichen und der dem Bundesverband angehörenden Einzelmitglieder entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres. Die ordentlichen Mitglieder sollen ihre Einzelmitglieder zum Bezug des Newsletters und dem damit verbundenen Beitrags-einzug verpflichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ein Mitglied unterrichtet den Bundesverband unverzüglich, wenn ein Einzelmitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen wurde. Der Bundesvorstand unterrichtet unverzüglich in geeigneter Weise die übrigen Mitglieder, um dort eine Aufnahme als Einzelmitglied - in Unkenntnis des Ausschlussverfahrens - zu verhindern. Sätze 1 und 2 gelten für Einzelmitglieder des Bundesverbandes entsprechend.
5. Beabsichtigt ein Landes- oder Bezirks- oder sonstiger Absolventenverband sich aufzulösen, so bedarf er dazu des Einvernehmens des Bundesvorstandes mit dem Ziel, seine Einzelmitglieder in den Bundesverband zu überführen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. bei natürlichen Personen mit dem Tod oder dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
5. bei sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt ist schriftlich dem VWA-Alumni - Bundesverband zu erklären; der Nachweis des Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem den Austritt Erklärenden.
2. Die Verpflichtung, die Verbandsbeiträge für das Geschäftsjahr zu entrichten, in dem der Austritt wirksam wird, wird durch den Austritt nicht berührt.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Bundesvorstandes durch den Bundesverbandstag ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband nicht nachkommt; insbesondere schuldhaft den fälligen Verbandsbeitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat oder die Interessen des VWA-Alumni - Bundesverbands gröblich verletzt. Ein Einzelmitglied des Bundesverbandes kann unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden.
2. Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören. Es kann sich auch vor dem Bundesverbandstag rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 9 Organe

1. Organe sind
 - a) der Bundesverbandstag (BVT)
 - b) der Bundesvorstand (BV).
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Sie kann nur von Einzelmitgliedern eines Mitglieders ausgeübt werden.

§ 10 Stellung und Zuständigkeit des Bundesverbandstages

1. Der Bundesverbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) je einem Delegierten der Landesverbände,
 - b) den Delegierten der Bezirksverbände und sonstigen Absolventenverbände, wobei je angefangene 100 der Einzelmitglieder ein Bundesdelegierter gestellt werden kann, die Höchstzahl beträgt 10 Delegierte,
 - c) dem Bundesvorstand.Bei der Berechnung der Delegiertenstimmen wird denjenigen Landesverbänden, die keine Untergliederungen in Bezirksverbände haben, der Status eines Bezirksverbandes eingeräumt. Satz 1 Buchstabe b gilt für den Regionalverband entsprechend.
2. Der Bundesverbandstag ist neben den in den übrigen Vorschriften dieser Satzung aufgeführten Entscheidungen zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - d) die Wahl des Bundesvorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein dürfen,
 - f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - g) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - h) die Beschlussfassung über die Kassenordnung,
 - i) die endgültige Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Ausschluss,
 - j) die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit,
 - k) die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
 - l) Satzungsänderungen,
 - m) alle Angelegenheiten, die ihm wegen der grundsätzlichen Bedeutung vom Bundesvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - n) den Erlass einer Schiedsgerichtsordnung,
 - o) die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes,
 - p) die Auflösung des Bundesverbandes,
 - q) Genehmigung der Niederschriften über den Bundesverbandstag.

§ 11 Einberufung des Bundesverbandstages

1. Der Bundesverbandstag ist vom Bundesvorstand einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Monate vorher den Mitgliedern schriftlich zugehen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zuzuleiten.
2. Anträge zur Tagesordnung für den Bundesverbandstag sind spätestens drei Monate vor dem Sitzungstag dem Bundesvorstand schriftlich und mit ausreichender Begründung einzureichen. Der Bundesverbandstag kann beschließen, dass auch Anträge behandelt werden, die verspätet eingereicht wurden.
3. Außerordentliche Bundesverbandstage können durch den Bundesvorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 v. H. der ordentlichen Mitglieder muss der Bundesvorstand binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages einen außerordentlichen Bundesverbandstag einberufen.

§ 12 Beschlüsse / Wahlen

1. Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Stimmrechtsübertragungen sind nur innerhalb des jeweiligen Mitglieders zulässig; sie sind beim Bundesverbandstag schriftlich nachzuweisen.
3. Beschlüsse des Bundesverbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wahlen entsprechend.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Verbandsauflösung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Der Bundesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Über die Sitzung des Bundesverbandstages ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Inhalten der Verhandlung zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Den Mitgliedern und Delegierten ist spätestens zwei Monate nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.

§ 13 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) dem Bundesvorsitzenden (Präsidenten),
 - b) dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden (Vizepräsidenten),
 - c) dem Bundesgeschäftsführer,
 - d) dem Bundesschatzmeister,
 - e) dem Pressereferenten.
2. Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt.
3. Der Bundesvorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes weiter.
4. Ein Bundesvorstandsmitglied kann vom Bundesverbandstag aus wichtigem Grund von seinen Amtsgeschäften mit der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten enthoben werden. Anschließend ist mit einfacher Mehrheit ein anderes Einzelmitglied eines ordentlichen Mitglieders für die restliche Amtszeit als Nachfolger zu wählen. Einen Antrag auf Abwahl eines Bundesvorstandsmitglieds kann nur ein ordentliches Mitglied mit schriftlicher Begründung stellen. Dem betroffenen Bundesvorstandsmitglied und dem Bundes-

vorstand ist Gelegenheit zu einer schriftlichen und mündlichen Stellungnahme vor dem Bundesverbandstag zu geben.

5. Scheiden Mitglieder des Bundesvorstandes während der Wahlperiode aus, regelt der Bundesvorstand die Geschäftsführung für die Zeit bis zur Neuwahl von Nachfolgern neu. Umfasst der Bundesvorstand weniger als vier Mitglieder, so ist innerhalb von 4 Monaten ein Bundesverbandstag einzuberufen, der für die restliche Wahlzeit die Nachfolger wählt.
6. Der Bundesvorstand kann Fachausschüsse bilden und Beisitzer (mit beratender Stimme) berufen.
7. Der Bundesvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Bundesverband wird gesetzlich vertreten durch seinen Bundesvorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Bundesvorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In Kassenangelegenheiten ist der Bundesschatzmeister außerdem besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 14 Beitragswesen, Kassen- und Geschäftsführung

1. Der Verbandsbeitrag ist für die Verbandsarbeit des Bundesverbandes zu verwenden, wozu auch die Pflege der Regionalverbände, die Herausgabe des Newsletters und die Pflege des Internetauftritts gehören.
2. Beitragsschuldner sind die Bezirksverbände und die sonstigen VWA-Absolventenverbände und, soweit keine Bezirksverbände bestehen, die Landesverbände und sowie die Einzelmitglieder des Bundesverbandes. Der Verbandsbeitrag ist von den Mitgliedern und Einzelmitgliedern fristgerecht abzuführen, soweit ein Beitragseinzug im Zusammenhang mit dem Bezug des Newsletters nicht möglich ist.
3. Der Verbandsbeitrag ist so zu bemessen, dass die regelmäßigen Kosten des Bundesverbandes gedeckt sind. Er ist nach der Zahl der den Bezirks-, Landes-, sonstigen VWA-Absolventen- und Regionalverbänden angehörenden Einzelmitglieder festzusetzen.
4. Die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen und von den Rechnungsprüfern jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfung schließt die Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit ein. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesvorstand zuzuleiten.

§ 15 Ersatz von Auslagen

1. Die Tätigkeit im Auftrag des Bundesverbandes ist ehrenamtlich.
2. Auslagen und Aufwendungen sind nach näherer Bestimmung der Kassenordnung zu ersetzen.

§ 16 Wappen

Der VWA-Alumni - Bundesverband führt ein Wappen mit den Farben: „Schwarz-Gold-Grün“ (s. S. 1 oben rechts).

§ 17 Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Bundesverbandstag Liquidatoren zu wählen und über das verbleibende Vermögen zu entscheiden. Die Liquidatoren haben die Auflösung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 18 Sprachformen / Schriftform

1. Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.
2. Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, wird dieser Form auch durch elektronische Übermittlung genügt.

§ 19 Änderungen

Redaktionelle Änderungen des Satzungstextes können vom Bundesvorsitzenden im Rahmen der Schlussredaktion und auf Verlangen von Behörden (z. B. dem Registergericht) in eigener Zuständigkeit, d. h. ohne Beschluss des Bundesverbandstages, vorgenommen werden, sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund des Beschlusses des Bundesverbandstages vom 22. September 2018 vom Amtsgericht Bonn unter dem Az. VR 3352 am 07. Mai 2019 eingetragen worden und am selben Tag in Kraft getreten.